

# Einkommensteuer-Info

Juli 2020

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung .....	1
1.1	Zweites Familienentlastungsgesetz: Gesetzesentwurf vorgelegt.....	1
1.2	Behinderten-Pauschbetragsgesetz: Gesetzesentwurf vorgelegt.....	9
2	Aus der Rechtsprechung.....	10
2.1	Neues zur 6-Monatsfrist .....	10
3	Abkürzungsverzeichnis .....	14

## 1 Aus der Gesetzgebung

### 1.1 Zweites Familienentlastungsgesetz: Gesetzesentwurf vorgelegt

#### 1.1.1 Gesetzgebungsverfahren

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995<sup>1</sup> legt die Bundesregierung alle zwei Jahre

- einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (**Existenzminimumbericht**) sowie
- einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (**Steuerprogressionsbericht**)

vor.

Nach dem zu erwartenden 13. Existenzminimumbericht besteht auch für die Veranlagungsjahre 2021 und 2022 sowohl beim Grundfreibetrag als auch beim Freibetrag für Kinder Erhöhungsbedarf.

Das BMF hat bereits frühzeitig den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (**Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG**) veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> BT-Drucks. 13/1558 und Plenarprotokoll 13/42

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist vor dem Jahreswechsel zu rechnen.

### Praxishinweis

Durch das 2. FamEntlastG wird die künftige Freistellung des Existenzminimums sichergestellt.<sup>2</sup>

Im Programmablaufplan für den Lohnsteuerabzug 2021 werden die neuen Werte bereits ab Januar 2021 berücksichtigt. Nach Gesetzesverabschiedung fließen die neuen Grenzbeträge auch in die Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheide ein.

### 1.1.2 Grundfreibetrag

Folgende Erhöhungen des Grundfreibetrags sind vorgesehen:

#### Übersicht

	2020	2021	2022
Grundfreibetrag (Einzelveranlagung)	9.408 EUR	9.696 EUR	9.984 EUR
Grundfreibetrag (Zusammenveranlagung)	18.816 EUR	19.392 EUR	19.968 EUR

### 1.1.3 Unterhaltsabzug

Der Gesetzgeber hat auch den **Unterhaltsabzugshöchstbetrag** i.S.d. § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG an die Erhöhung des Grundfreibetrags angepasst.

Eine Anhebung des **Höchstbetrags** (§ 33a Abs. 1 S. 1 EStG) erfolgt somit in zwei Stufen (VZ 2021 und VZ 2022):

Übersicht	2020	2021	2022
	9.408 EUR	9.696 EUR	9.984 EUR

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch Hörster, NWB 28/2018, 2026

### Praxishinweis

Als Folgewirkung aus der Erhöhung des Unterhaltsabzugshöchstbetrages können höhere Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen sein. Es gilt daher, eine Anpassung der Freibeträge zu überprüfen. Eine erhöhte Kostenberücksichtigung ist auch bei den Einkommensteuer-Vorauszahlungen möglich.

Der Unterhaltsabzugshöchstbetrag **erhöht sich** im Übrigen, wenn Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu Gunsten der unterstützten Person getragen werden.<sup>3</sup>

Für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG ist im Übrigen bereits seit dem VZ 2015 i.d.R. die **ID-Nr. des Unterhaltsempfängers** beim Unterhaltsleistenden anzugeben. Dies gilt nur dann, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt.<sup>4</sup> Hiermit soll ein Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person vermindert werden.

#### 1.1.4 Tarifänderungen

Durch die Neufassung von § 32a Abs. 1 EStG wird der für das jeweilige Veranlagungsjahr geltende Einkommensteuertarif normiert. Der Tarif berücksichtigt die Anhebung des Grundfreibetrags im VZ 2021 und im VZ 2022.

Außerdem werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2021 um 1,52 Prozent<sup>5</sup> und 2022 um 1,5 Prozent<sup>6</sup> „nach rechts verschoben“. Hierdurch wird die sog. kalte Progression abgebaut; die Lohnsteuer- und Einkommensteuerbelastung reduziert sich durch diese Tarifverschiebungen.

#### 1.1.5 Kindergeld / Kinderbonus / Kinderfreibetrag

##### 1.1.5.1 Grundsätzliches

Das Kindergeld und der Freibetrag für Kinder nebst Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden durch das Zweite Familienentlastungsgesetz ab 2021<sup>7</sup> erhöht. Zudem ist zu beachten, dass der Gesetzgeber durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für 2020 einen Kinderbonus beschlossen hat.

<sup>3</sup> § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG

<sup>4</sup> § 33a Abs. 1 Satz 9 - 11 EStG

<sup>5</sup> Voraussichtliche Inflationsrate 2021

<sup>6</sup> Voraussichtliche Inflationsrate 2022

<sup>7</sup> Siehe hierzu auch Bering/Friedenberger, NWB 5/2017 v. 30.1.2017, 331

## Übersicht - Kindergeld 2020 / 2021

	Kindergeld 2020		Kindergeld ab 2021	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	jährlich
1. Kind	204 EUR	2.448 EUR	219 EUR	2.628 EUR
2. Kind	204 EUR	2.448 EUR	219 EUR	2.628 EUR
3. Kind	210 EUR	2.520 EUR	225 EUR	2.700 EUR
Ab 4. Kind	235 EUR	2.820 EUR	250 EUR	3.000 EUR

### 1.1.5.2 Kinderbonus (2020)

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz<sup>8</sup> hat der Gesetzgeber für das Veranlagungsjahr 2020 einen Kinderbonus eingeführt.<sup>9</sup>

#### Praxishinweis

Der Kinderbonus wird nur im Kalenderjahr 2020, nicht aber 2021 gewährt.

Über das Kindergeld hinaus wird für jedes Kind, für das für den **Monat September 2020** ein Anspruch auf Kindergeld besteht,

- für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 EUR und
- für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 EUR

gezahlt.

#### Praxishinweis

Nach der Gesetzesbegründung erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in zwei Teilen im September und Oktober 2020 aus Gründen des einfacheren Verwaltungsvollzugs. Warum diese Auszahlungsverteilung ein einfacherer Verwaltungsvollzug als eine einmalige Zahlung sein soll, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 EUR für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen **anderen Kalendermonat** im Kalenderjahr 2020 ein **Anspruch auf Kindergeld** besteht.<sup>10</sup> Der Kinderbonus von 300 EUR wird in voller Höhe und **nicht zeitanteilig** gewährt, selbst wenn das Kind nur in einem Kalendermonat zu berücksichtigen ist.

<sup>8</sup> Zweites Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020 – BGBl I 2020, 1512

<sup>9</sup> § 66 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 EStG

<sup>10</sup> § 66 Abs. 1 Satz 3 EStG

## Praxishinweis

Die Auszahlung des Kinderbonus erfolgt in diesen Fällen nicht zwingend im September und Oktober 2020 und nicht zwingend in Teilbeträgen. Die Einzelheiten der Auszahlung der Einmalbeträge durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

Der Kinderbonus wird als Kindergeld im Rahmen der **Vergleichsberechnung** nach § 31 Satz 4 EStG berücksichtigt.

Dabei entscheidet das Finanzamt nach § 31 Satz 4 EStG von Amts wegen, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung durch den Anspruch auf Kindergeld – einschließlich Kinderbonus 2020 – bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind.

## Blick in den Erklärungsvordruck 2020 (Anlage Kind – Entwurf)

– Entwurf –  
06.03.2020

**2020**

1	Name	
2	Vorname	
3	Steuernummer	lfd. Nr. der Anlage
<b>Anlage Kind</b> Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben. Daten für die mit  gekennzeichneten Zellen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –		
<b>Angaben zum Kind</b>		
4	Identifikationsnummer 01	3
5	Vorname	ggf. abweichender Familienname
6	Geburtsdatum	EUR
7	Eintragung einschließlich Kinderbonus 2020 Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2020 → 15	
Für die Kindergeldfestsetzung zuständige Familienkasse		
8	Wohnsitz im Inland 00	ggf. abweichende Adresse
9	Wohnsitz im Ausland 07	ggf. abweichende Adresse (bei Wohnsitz im Ausland bitte auch den Staat angeben) (Kz 14)

### 1.1.5.3 Freibeträge für Kinder

Der **Kinderfreibetrag** von bislang 4.716 EUR je Kind (2.358 EUR je Elternteil) im VZ 2017 erhöhten sich auf 4.788 EUR je Kind (2.394 EUR je Elternteil) im VZ 2018.<sup>11</sup> Weitere Anhebungen der Freibeträge von Kindern wurden durch das FamEntlastG<sup>12</sup> für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 beschlossen.

<sup>11</sup> Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen v. 20.12.2016, BGBl I 2016, 3000

<sup>12</sup> BGBl I 2018, 2210

Durch das 2. FamEntlastG treten weitere Erhöhungen ein.<sup>13</sup>

Übersicht je Elternteil	2020	2021
Kinderfreibetrag	2.586 EUR	2.730 EUR
BEA-Freibetrag	1.320 EUR	1.464 EUR
Summe	3.906 EUR	4.194 EUR

Übersicht beide Elternteil	2020	2021
Kinderfreibetrag	5.172 EUR	5.460 EUR
BEA-Freibetrag	2.640 EUR	2.928 EUR
Summe	7.812 EUR	8.388 EUR

### Praxishinweis

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf<sup>14</sup> wird durch das 2. FamEntlastG der Höhe nach geändert. Bei den letzten gesetzlichen Änderungen unterblieb eine derartige Erhöhung.

Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt von Amts wegen bei der Veranlagung der Eltern zur Einkommensteuer, ob mit dem Anspruch auf Kindergeld bzw. mit den mit dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen i. S. d. § 65 EStG das Existenzminimum der Kinder steuerfrei gestellt wurde (**Günstigerprüfung**<sup>15</sup>). Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit der steuerlichen Wirkung der Freibeträge verrechnet.

<sup>13</sup> § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG

<sup>14</sup> § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG

<sup>15</sup> § 31 Satz 4 ff. EStG

## 1.1.6 Pflichtveranlagung

### 1.1.6.1 Mindestvorsorgepauschale und Pflichtveranlagung

Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird bedingt durch den Prognosecharakter dieses Verfahrens eine Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 12 % des Arbeitslohns, maximal jährlich 1.900 EUR (Steuerklasse III: 3.000 EUR) berücksichtigt.<sup>16</sup> Im Veranlagungsverfahren existiert hingegen eine Vorsorgepauschale nicht mehr.<sup>17</sup>

Wird im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ein höherer Aufwand als der tatsächlich abziehbare Aufwand berücksichtigt, löst dies nicht zwingend eine Veranlagungspflicht aus. Eine Veranlagungspflicht existiert nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG nur dann, wenn bestimmte Arbeitslohngrenzen überschritten werden.

#### Praxishinweis

Mit dieser Regelung befreit der Gesetzgeber Geringverdiener (z. B. Studenten oder Auszubildende) allein wegen einer im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Mindestvorsorgepauschale von der Pflichtveranlagung.

Die Bagatell-Grenzbeträge für den Arbeitslohn werden durch das 2. FamEntlastG an die Entwicklung des Grundfreibetrags angepasst.

#### Übersicht

	2020	2021	2022
Einzelveranlagung: Arbeitslohn	11.900 EUR	12.200 EUR	12.550 EUR
Zusammenveranlagung: Arbeitslohn	22.600 EUR	23.250 EUR	23.900 EUR

### 1.1.6.2 Freibeträge und Pflichtveranlagung

Werden im Lohnsteuerabzugsverfahren Freibeträge nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 EStG ermittelt, löst dies grundsätzlich eine Veranlagungspflicht aus. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz existiert, sofern bestimmte Arbeitslohngrenzen nicht überschritten werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

<sup>16</sup> § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 und Abs. 4 EStG; siehe hierzu auch BMF-Schr. v. 26.11.2013 – BStBl I 2013, 1532

<sup>17</sup> Siehe zur Rechtslage vor 2010: § 10c Abs. 2-5 EStG





## 1.2 Behinderten-Pauschbetragsgesetz: Gesetzesentwurf vorgelegt

Das BMF hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Behinderten-Pauschbetragsgesetz) vorgelegt.

Für Steuerpflichtige mit einer Behinderung besteht die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen.

Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen kann, sollen die Behinderten-Pauschbeträge angepasst werden.

Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

Zur Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge und Steuervereinfachung sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik,
- die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags und
- der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50.

### **Praxishinweis**

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Mit einer Verabschiedung ist noch in 2020 zu rechnen, so dass die gesetzlichen Änderungen bereits für den laufenden Veranlagungszeitraum zur Anwendung kommen sollen. Wir werden über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

## 2 Aus der Rechtsprechung

### 2.1 Neues zur 6-Monatsfrist

Durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11. Juli 2019<sup>19</sup> traten folgende kindergeld- bzw. kinderfreibetragsrelevante Änderungen ein:

- **§ 66 Abs. 3 EStG**, wonach Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist, wurde aufgehoben. Die bisherige gesetzliche Regelung ist nur auf Kindergeldanträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 und **vor dem 18. Juli 2019** bei der Familienkasse eingegangen sind.<sup>20</sup> Strittig ist gegenwärtig, ob auf Grundlage dieser Regelung eine Auszahlung von Kindergeld verweigert werden kann. Der BFH wird in den zahlreichen anhängigen Verfahren Entscheidungen zu treffen haben.<sup>21</sup>

#### Praxishinweis

Wird die Auszahlung von Kindergeld abgelehnt, stellt sich zudem die Frage, ob das nicht ausgezahlte Kindergeld im Rahmen der Günstigerprüfung zu berücksichtigen ist. Auf die aktuellen Entwicklungen zu dieser Fragestellung wird nachfolgend näher eingegangen.

- **§ 70 Abs. 1 Satz 2 EStG** regelt nunmehr, dass die Auszahlung von festgesetztem Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats erfolgt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Diese Regelung ist auf Kindergeldanträge anzuwenden, die **nach dem 18. Juli 2019** bei der Familienkasse eingehen.<sup>22</sup>

#### Praxishinweis

Die Aufhebung von § 66 Abs. 3 EStG und die Übernahme der sechsmonatigen Ausschlussfrist für die Auszahlung von Kindergeld in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG erfolgten, um klarzustellen, dass die Ausschlussfrist nicht dem Festsetzungs- sondern dem Erhebungsverfahren (= der Auszahlung) zuzuordnen ist.<sup>23</sup>

<sup>19</sup> BGBl I 2019, 1066 = BStBl I 2019, 846

<sup>20</sup> § 52 Abs. 49a Satz 8 EStG

<sup>21</sup> Niedersächsisches FG, Urt. v. 25.9.2018 – 8 K 95/18, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 70/18; FG Düsseldorf, Urt. v. 10.4.2019 – 10 K 3589/18 Kg, juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 33/19; Niedersächsisches FG, Urt. v. 25.2.2020 – 9 K 156/18, juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 20/20 und III R 21/20

<sup>22</sup> § 52 Abs. 50 EStG

<sup>23</sup> BT-Drs. 19/8691, S. 65 und 67

Nach § 31 Satz 4 EStG ist bei der Günstigerprüfung in der Regel der Anspruch auf Kindergeld zu berücksichtigen. § 31 Satz 5 EStG sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor und bestimmt Folgendes:

*<sup>5</sup>Bei der Prüfung der Steuerfreistellung und der Hinzurechnung nach (§ 31) Satz 4 (EStG) bleibt der Anspruch auf Kindergeld für Kalendermonate unberücksichtigt, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen § 70 Absatz 1 Satz 2 (EStG) nicht ausgezahlt wurde.*

### Beispiel 1

Die Eltern A und B beantragen für das 22jährige Kind mit Erstellung der Einkommensteuererklärung 2019 im September 2020 Kindergeld. Das Kind befand sich vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in einer kindergeldberechtigenden Berufsausbildung.

### Lösung

Das Kindergeld wird zwar für 2019 festgesetzt, aber wegen des Überschreitens des 6-Monatszeitraums nicht ausgezahlt.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2019 ist die Anlage Kind auszufüllen, wobei der Anspruch auf Kindergeld mit 0 EUR einzutragen ist. Dies hat zur Folge, dass sich zumindest die Freibeträge für Kinder nebst BEA-Freibetrag steuerlich auswirken.

### Praxishinweis

Auf Rückfrage sind gegenüber dem Finanzamt der betreffende Kindergeldbescheid oder eine Bescheinigung der Familienkasse nach § 68 Abs. 3 EStG vorzulegen.

Die Regelung nach § 31 Satz 5 EStG ist nach Auffassung der Finanzverwaltung erstmals für den VZ 2019 – nicht aber für davor liegende Veranlagungsjahre trotz Antragsstellung nach dem 18. Juli 2019 - anzuwenden.<sup>24</sup>

### Beispiel 2

Die Eltern A und B haben für ihr am 1. Februar 2018 geborenes Kind erstmals am 5. Juni 2019 bei der Familienkasse beantragt, rückwirkend ab der Geburt des Kindes Kindergeld zu zahlen.

Die Familienkasse hat das Kindergeld ab dem 1. Februar 2018 festgesetzt. Im Kindergeldbescheid hat sie darauf hingewiesen, dass aufgrund der Regelung des § 66 Abs. 3 EStG Kindergeld erst ab Dezember 2018 ausgezahlt wird.

Bei der **Einkommensteuerveranlagung 2018** ist im Rahmen der Günstigerprüfung der Kindergeldanspruch in Höhe von 2.134 EUR (11 x 194 EUR) zu berücksichtigen.

§ 31 Satz 5 EStG findet keine Anwendung, da der Antrag auf Kindergeld vor dem 18. Juli 2019 bei der Familienkasse eingegangen ist und diese die Auszahlung von Kindergeld für die Monate Februar bis November 2018 unter Hinweis auf § 66 Abs. 3 EStG abgelehnt hat.

---

<sup>24</sup> § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG

### Beispiel 3

Die Eltern C und D haben für ihr am 1. Februar 2018 geborenes Kind erstmals im September 2019 bei der Familienkasse Kindergeld beantragt.

Die Familienkasse hat das Kindergeld ab dem 1. Februar 2018 festgesetzt. Im Kindergeldbescheid hat sie aber unter Hinweis auf § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG ausgeführt, dass Kindergeld erst ab dem Monat März 2019 ausgezahlt wird.

Bei der **Einkommensteuerveranlagung 2018** ist im Rahmen der Günstigerprüfung der Kindergeldanspruch in Höhe von 2.134 EUR (11 x 194 EUR) zu berücksichtigen. Die Finanzverwaltung begründet dies damit, dass § 31 Satz 5 EStG erst ab dem Veranlagungszeitraum 2019 anwendbar und für 2018 auch ein nicht ausgezahltes Kindergeld zu erfassen sei.

Bei der **Einkommensteuerveranlagung 2019** ist im Rahmen der Günstigerprüfung nur das für die Monate März bis Dezember 2019 tatsächlich geleistete Kindergeld zu berücksichtigen.<sup>25</sup>

### Blick in die aktuelle Rechtsprechung

#### *Nicht ausgezahltes Kindergeld und Günstigerprüfung (VZ 2018)*

Das vorgenannte Beispiel verdeutlicht, dass die Finanzverwaltung bei Anwendung der Günstigerprüfung im **VZ 2018** auf den Kindergeldanspruch unabhängig von dessen Auszahlung abstellt. Dieser Auffassung der Finanzverwaltung ist das Hessische FG mit Urteil vom 17. September 2019<sup>26</sup> entgegengetreten.

Es hat entschieden, dass in Fällen, in denen der Steuerpflichtige einen bestehenden Kindergeldanspruch innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist<sup>27</sup> gegenüber der Familienkasse geltend mache und die Familienkasse die Kindergeldzahlung wegen der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG a.F. ganz oder teilweise ablehne, im Rahmen der Günstigerprüfung<sup>28</sup> der Anspruch auf Kindergeld für die Kalendermonate, für die keine Zahlung erfolgt sei, mit "null Euro" zu erfassen sei.

#### **Praxishinweis**

Gegen diese Entscheidung ist ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig. Vergleichbare Verfahren sollten offen gehalten werden.

Eine Entscheidung des BFH ist geboten, weil das FG Köln mit Urteil vom 5. Februar 2020<sup>29</sup> eine von der Auffassung des Hessischen FG abweichende Haltung

<sup>25</sup> § 31 Satz 5 EStG

<sup>26</sup> Hessisches FG, Urt. v. 17.9.2019 – 6 K 174/19, EFG 2019, 1983, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 50/19

<sup>27</sup> § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO

<sup>28</sup> § 31 EStG

<sup>29</sup> FG Köln, Urt. v. 5.2.2020 – 14 K 1612/19, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 18/20

eingenommen und die Verwaltungsauffassung bestätigt hat. Demnach sei der Kindergeldanspruch unabhängig vom tatsächlich ausgezahlten Kindergeld in die Vergleichsberechnung einzubeziehen. Außerdem hat das FG Köln klargestellt, dass der neu eingeführte § 31 Satz 5 EStG nicht vor dem VZ 2019 analog anwendbar sei.

#### **Praxishinweis**

Auch gegen die Entscheidung des FG Köln ist ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig. Vergleichbare Verfahren sollten offen gehalten werden. Einsprüche, die sich auf das beim BFH anhängige Verfahren berufen, ruhen kraft Gesetzes.<sup>30</sup> Dies gilt auch, wenn Familienkassen rückwirkende Kindergeldzahlungen für Kalenderjahre vor 2019 unter Hinweis auf § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG n. F. abgelehnt haben.

#### *Rechtmäßigkeit von § 66 Abs. 3 EStG a.F.*

Gegenwärtig ist zudem streitig, ob die 6-Monats-Begrenzung durch § 66 Abs. 3 EStG a.F. nur für das (kindergeldrechtliche) Erhebungsverfahren gilt oder bereits für das (kindergeldrechtliche) Festsetzungsverfahren. Dazu sind zahlreiche Revisionsverfahren beim BFH anhängig.<sup>31</sup>

Kommt der BFH zu der Ansicht, dass Kindergeld auch mehr als 6 Monate zurück ausbezahlt sei, wäre in der Steuererklärung dieser tatsächlich erfüllte Kindergeldanspruch anzugeben.

Kommt der BFH zur Ansicht, dass Kindergeld nicht mehr als rückwirkend 6 Monate zur Auszahlung komme, wäre in einem zweiten Schritt zu klären, ob dieser nicht ausgezahlte Kindergeldanspruch bei der Günstigerprüfung zu berücksichtigen ist.

#### **Praxishinweis**

Aufgrund dieser Wechselwirkung sollten Einkommensteuerbescheide verfahrensrechtlich offen gehalten werden. Wird der Einkommensteuerbescheid bestandskräftig und nachträglich eine Kindergeldauszahlung abgelehnt, stellt sich die Frage nach einer Änderung gem. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO. Diese wird von der Finanzverwaltung bislang abgelehnt. Gegen einen Ablehnungsbescheid sollte Einspruch eingelegt und das Verfahren mit Hinweis auf das anhängige Revisionsverfahren in der Rechtssache III R 50/19 offen gehalten werden.

<sup>30</sup> § 363 Abs. 2 Satz 2 AO

<sup>31</sup> Niedersächsisches FG, Urt. v. 25.9.2018 – 8 K 95/18, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 70/18; FG Düsseldorf, Urt. v. 10.4.2019 – 10 K 3589/18 Kg, juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 33/19; Niedersächsisches FG, Urt. v. 25.2.2020 – 9 K 156/18, juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 20/20 und III R 21/20

### 3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung